

Vereinbarung über die institutionelle Förderung des Vereins Musikschule Neustadt e.V.

Zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem Verein Musikschule Neustadt e.V., vertreten durch den Vorstand,

- nachstehend „Verein“ genannt -

wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 12.05.2022 folgender Vertrag zur Vereinbarung über die institutionelle Förderung des Vereins Musikschule Neustadt e.V. geschlossen:

Präambel

Der Verein hat mit Wirkung vom 01.01.2005 die Trägerschaft der bis dahin städtischen Musikschule übernommen, wobei die Übernahme von städtischen Beschäftigten zu keinem Zeitpunkt Vertragsgegenstand war. Zielsetzung dieser Übernahme war und ist die Gewährleistung eines musikalischen Bildungsangebotes insbesondere für Kinder und Jugendliche in der Stadt Neustadt a. Rbge. unter eigenverantwortlicher und selbstständiger Leitung des Vereins.

Der Verein kooperiert hierbei unter anderem mit den allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie den Kindertagesstätten im Stadtgebiet unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Der Verein fördert dabei das Musikinteresse und Musikverständnis, vermittelt eine instrumentale und vokale Ausbildung und bildet Nachwuchs für das Laienmusizieren aus. Ferner bietet der Verein Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens an und betreibt Begabtenfindung und Begabtenförderung.



§1 Zuschuss zum laufenden Betrieb

Unter den vorstehenden Voraussetzungen gewährt die Stadt dem Verein zum laufenden Betrieb der Musikschule in den Jahren 2023 bis 2024 einen jährlichen allgemeinen Zuschuss in Höhe von

240.000,00 EUR,

welcher in vierteljährlichen Raten von je 60.000,00 EUR jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. bzw. zum jeweils nächsten Bankarbeitstag eines jeden Jahres ausbezahlt wird.

§ 2 Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb

- (1) Der Verein kann einmalig innerhalb der Vertragslaufzeit eine Erhöhung des unter § 1 vereinbarten Zuschusses zum laufenden Betrieb beantragen, wenn die Entgelte im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) ab dem 01.01.2023 um insgesamt mehr als 6 Prozentpunkte steigen.
- (2) Dem Verein soll damit die Möglichkeit gegeben werden, die allgemeinen Tarifsteigerungen im angemessenen Rahmen auf seine eigenen Beschäftigten zu übertragen. Eine gewährte Erhöhung ist daher ausschließlich für die Steigerung der Beschäftigtenentgelte zu verwenden, wobei der Verein darauf hinzuwirken hat, dass die zwischen Beschäftigten mit alten und neuen Verträgen bestehende Gehaltschere weiter geschlossen wird.
- (3) Eine vollumfängliche Übertragung der Tarifabschlüsse des TVöD wird nicht vereinbart. Der Verein hat in seinem Antrag darzulegen, in welchem Rahmen die Entgelte der Beschäftigten erhöht werden sollen und welcher Mehraufwand anhand der laufenden Personalkosten dafür geltend gemacht wird. Der Umfang beträgt dabei maximal 1/3 der Differenz aus den bisherigen und neuangestiegenen Gehältern. Ferner sollen Vorschläge unterbreitet werden, wie ein Teil der Personalkostensteigerungen durch eigene Maßnahmen, wie z.B. Erhöhung der Unterrichtsentgelte, aufgefangen werden kann.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung eines höheren Zuschusses trifft der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen seiner Beschlussfassung zum jeweiligen Haushalt. Hierfür ist der vom Verein geltend gemachte und mit der Verwaltung abgestimmte Mehraufwand in Höhe von 10.000 EUR jährlich neu in den Haushalt als



Sonderbudget einzustellen. Dieser Betrag ist der auszahlungsfähige Höchstbetrag. Ein entsprechender Antrag des Vereins soll bis zum 01.06. des Vorjahres bei der Verwaltung vorliegen, mit Ausnahme für das Haushaltsjahr 2023, wo ein Antrag auch nach dem 01.06. des Vorjahres gestellt werden kann. Grundlage für die Auszahlung des höheren Zuschusses ist der Beschluss des Rates zum Haushalt, einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf es nicht.

- (5) Die einmal gewährte Erhöhung bleibt erhalten und erhöht den in § 1 geregelten Zuschuss.

§ 3 Überlassung von Räumlichkeiten und Inventar

- (1) Die Stadt stellt dem Verein Unterrichtsräume im notwendigen Umfang gegen Entgelt im städtischen Gebäude Lindenstraße 13 zur Verfügung. Höhe und Zahlung der Miet- und Betriebskosten richten sich nach der mit der Stadt gesondert geschlossenen Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten.
- (2) Ferner wurden dem Verein die in der Anlage 1 zum ursprünglichen Vertrag vom 29.06.2004 aufgeführten Musikinstrumente zu einem symbolischen Wert von 1,00 EUR verkauft. Bei einer evtl. Auflösung des Vereins ist dieser verpflichtet, die übernommenen Instrumente in dann vorhandenem Zustand und Menge an die Stadt zurück zu übereignen.

§ 4 Raumkostenbudget

- (1) Für die nach § 2 Absatz 1 der Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten aufzuwendenden Miet- und Betriebskosten gewährt die Stadt dem Verein während der Vertragslaufzeit ein jährliches Raumkostenbudget in Höhe von

110.000,00 EUR,

welches in vierteljährlichen Raten von je 27.500,00 EUR jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. bzw. zum jeweils nächsten Bankarbeitstag eines jeden Jahres ausgezahlt wird.

- (2) Die Höhe des Raumkostenbudgets basiert auf der Grundmiete nach § 2 Absatz 1 a) der Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten zzgl. der in den Jahren 2010 bis 2012 durchschnittlich angefallenen Kosten gemäß § 2 Absatz 1 b) bis d)



der Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten, welche nach Nutzflächen verhältnismäßig auf die einzelnen Nutzer im Gebäude aufgeteilt wurden. Dem Verein wurden dabei bei der Gebäudereinigung zusätzlich die gemeinsamen Flächen zugeordnet. Die jährliche Abrechnung der Betriebskosten erfolgt analog der vorgenannten Quoten. Zusätzlich wurde ein angemessener Betrag für die Stromkosten der besonderen Gebäude- und Außenbeleuchtung des Stadtmarketingvereins einkalkuliert, welche über den Hauptzähler des Gebäudes den Nutzern in Rechnung gestellt wird.

- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Energiepreissteigerungen stattfinden werden und das Budget ggf. nicht auskömmlich sein könnte. Das Raumkostenbudget umfasst alle städtischen umgelegten Kosten gemäß Mietvertrag:
- Miete
 - Kosten für Strom inkl. Parkplatzbeleuchtung
 - Kosten für Strom der besonderen Gebäude- und Außenbeleuchtung
 - Kosten für Brennstoffe
 - Kosten für die Wartung der Heizungsanlage und Schornsteinfeger
 - Kosten für Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser
 - Kosten für die Müllabfuhr
 - Kosten für die Straßenreinigung
 - Kosten für die Gebäudeversicherung
 - ggf. weitere zurzeit nicht anfallende Kosten wie z.B. Grundsteuer.

Des Weiteren werden Reinigungs- und Hausmeistertätigkeiten über die Raumkostenbezuschung mit einer maximalen Stundenanzahl von 25 h/Woche getragen. Die beiden Dienstleistungen werden aktuell von einer beim Verein festangestellten Person durchgeführt. Das Gehalt wird über den Zuschuss zum laufenden Betrieb mit abgegolten.

Sollte ein positiver Defizitbetrag aus dem Raumkostenbudget für den Verein bestehen, darf dieser für Aufwendungen getragen werden, welche der ursprünglichen Kalkulation nicht zugrunde gelegen haben, wie z.B. Grünpflege, Kauf/Wartung von Instrumenten usw.

- (4) Sollte das Raumkostenbudget nicht auskömmlich sein, kann der Verein während des Vereinbarungszeitraums einen Antrag auf Ausgleich der gestiegenen Kosten stellen. Dieser wird den politischen Gremien als Einzelbeschlussvorlage vorgelegt. Dies gilt auch für die unter § 4 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung genannte Regelung zur Überlassung von Räumlichkeiten hinsichtlich der Tätigkeiten des städtischen Bauhofs. Ferner ist unverzüglich eine Regelung zur Anpassung des



Raumkostenbudgets zu vereinbaren, wenn sich die Nutzflächen im Gebäude ändern, z.B. aufgrund einer Kündigung nach § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten.

§ 5 Haftung und Versicherung

Der Verein haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierfür schließt der Verein für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 3 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden sowie 250.000 EUR für Vermögensschäden ab und legt der Stadt auf Anforderung einen Nachweis darüber vor.

§ 6 Berichts- und Nachweispflicht

- (1) Der Verein legt bis zum 30.04. eines jeden Jahres,
 - a) einen qualifizierten Nachweis über seine Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres sowie eine Finanzplanung für das laufende Jahr und
 - b) einen Bericht über seine Aktivitäten und Angebote sowie Anzahl der Schülerinnen und Schüler für das Vorjahr, des laufenden Jahres sowie einen Ausblick auf das Folgejahr vor.
- (2) Der Verein verpflichtet sich ferner bis zum 30.06.2023 ein Gesamtkonzept zu erarbeiten und der Stadtverwaltung vorzulegen, welches die strategische und finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre, inkl. der pädagogischen Schwerpunkte unter Berücksichtigung ggf. neuer digitaler Unterrichtsformate beinhaltet.

§ 7 Rückforderung der Zuwendung

- (1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltsatzung 2023 geschlossen. Im Falle der Versagung der Genehmigung sind auf Anforderung der Stadt ggf. bereits ausgezahlte Teilbeträge zurückzuzahlen.
- (2) Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die Zuwendungen zurückzufordern, wenn die Mittel zweckwidrig verwendet werden.



§ 8 Prüfung von Buchhaltungsunterlagen

Die Stadt behält sich das Recht vor, Buchhaltungsunterlagen, Abrechnungen etc. des Vereins durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für eine Laufzeit von zwei Jahren abgeschlossen. Sie beginnt am 01.01.2023 und endet mit Ablauf des 31.12.2024.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien eine Fortsetzung der Vereinbarung bis zum Vertragsablauf nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei stark sinkenden Schülerzahlen im Kinder- und Jugendbereich.
- (3) Ferner endet diese Vereinbarung, wenn der Betrieb der Musikschule eingestellt wird oder sich der Verein auflösen sollte.
- (4) Die Parteien werden spätestens zum 01.06.2024 in Verhandlung treten, unter welchen Voraussetzungen die Vereinbarung über den 31.12.2024 hinaus weitergeführt werden kann.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Vereinbarung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte und der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten liegt.



Neustadt a. Rbge., den _____

Musikschule Neustadt e.V.

Stadt Neustadt a. Rbge.

Dr. Peter Gerhold

Dominic Herbst

1. Vorsitzender

Bürgermeister

Lutz Nolte

2. Vorsitzender

Helmut Voogd

Schatzmeister

